Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 51/52

Vom 19. Dezember 2024

Anlage zu Ziffer 291

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen des Rhein-Kreis Neuss mit seinen kreisangehörigen Kommunen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen

zwischen dem
Rhein-Kreis Neuss
- vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke -
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

und
der

Stadt Neuss
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer
Markt 2
41460 Neuss

Stadt Dormagen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld -
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Stadt Grevenbroich
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Krützen -
Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Stadt Kaarst
- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ursula Baum -
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Stadt Meerbusch
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Bommers -
Moerser Straße 28
40667 Meerbusch

Stadt Korschenbroich
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Marc Venten -
Sebastianusstr. 1
41352 Korschenbroich

Gemeinde Rommerskirchen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Martin Mertens -
Bahnstr. 51
41569 Rommerskirchen

Stadt Jüchen
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Zillikens -
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

wird gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Art. 5 3. NKF-WeiterentwicklungsG Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV.NRW S.136) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen: Stand 10.09.2024

Präambel

Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Rhein-Kreis Neuss über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe wurde im Jahr 1994 abgeschlossen und war bisher Grundlage für eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Im Bereich der Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen haben sich in den letzten Jahren sowohl in Bezug auf Substanzen und Konsummuster als auch in Bezug auf die Gesetzgebung und andere Rahmenbedingungen wesentliche Veränderungen ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich die hohe Dynamik und die Betroffenheit weiter fortsetzen werden. Aufgrund dieser gesetzlichen und gesellschaftlichen Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuregelung.

Diese Neuregelung soll die Hilfen im Bereich der Prävention, des Konsums und der Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen für die nächsten Jahre verbindlich regeln. Um flexibel auf aktuelle gesellschaftliche, politische oder medizinische Entwicklungen reagieren zu können, enthält die neue Vereinbarung eine Öffnungs- und Weiterentwicklungsklausel.

Die bisherige Vereinbarung von 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 26.01.1995) wird zum 01.01.2025 durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgelöst.

Der Rhein-Kreis Neuss sowie die oben genannten Städte und die Gemeinde (im Folgenden Kooperationspartner) kooperieren im Bereich der Hilfen im Bereich der Prävention, des Konsums und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen miteinander.

Um die Angebote für den gesamten Rhein-Kreis Neuss koordiniert umsetzen zu können, übernimmt der Rhein-Kreis Neuss die Beauftragung und Koordination der Angebote, wobei grundsätzlich verschiedene Leistungserbringer eingebunden werden können.

Es handelt sich bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung um eine delegierende Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt für alle Kooperationspartner die übertragene Aufgabe in eigener Zuständigkeit. Rechte und Pflichten gehen daher auf den Rhein-Kreis Neuss über.

Zur organisatorischen Umsetzung dieses Konzeptes sollen die folgenden Bestimmungen dienen:

§ 1 Zielgruppe

Die Vereinbarung soll Angebote für folgende Zielgruppen abdecken:

- Personen, die problematischen oder abhängigen Konsum primär von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen aufweisen oder in die Gefahr der Abhängigkeit geraten,
- deren Angehörige,
- Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf diese Problemlagen.

§ 2 Angebote

Durch diese Vereinbarung werden die bisher bestehenden Angebote aus dem Bereich der Primär-, Sekundär-, und Tertiärprävention für den Bereich der unter § 1 genannten Zielgruppe zusammengeführt. Für die Koordination und Beauftragung ist der Rhein-Kreis Neuss verantwortlich.

Die Angebote selbst gliedern sich in folgende Bereiche:

(1) Prävention

Die Suchtprävention berücksichtigt verhaltens- und verhältnispräventive Aspekte. Sie zielt auf Stärkung der Eigenverantwortung und Konfliktfähigkeit sowie auf soziale Kompetenz („Life-Skills"). Suchtprävention ist zielgruppen- und situationsbezogen und richtet sich an Menschen aller Altersstufen.

(2) Beratung

Für die Beratung der o.g. Zielgruppen werden für die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde Angebote vorgehalten. Hier kann zukünftig das Modell der Außensprechstunde nach Bedarf der jeweiligen Kommune weiter ausgebaut werden.
Eine Standortsuche für die Beratungsstellen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, dem jeweiligen Kooperationspartner und dem beauftragten Träger der Einrichtung.

(3) Daseinsfürsorge für Suchterkrankte

Die Daseinsfürsorge richtet sich mit ihren Angeboten an Personen, die illegale Suchtmittel konsumieren, sich im öffentlichen Raum aufhalten und verfestigte Konsummuster aufweisen. Hier geht es im Wesentlichen um versorgende und schadensreduzierende Aspekte. Im Rahmen der Daseinsfürsorge sollen hierfür bei Bedarf in den Kommunen, unter der Berücksichtigung der bestehenden Angebotsstruktur, "Kontakt Cafés" eröffnet werden.

Eine Standortsuche für die Kontakt Cafés erfolgt in Abstimmung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, dem jeweiligen Kooperationspartner und dem beauftragten Träger der Einrichtung. Die Beauftragung des Trägers erfolgt über den Rhein-Kreis Neuss.

(4) Streetwork

Aufsuchende Beratung durch Streetworker, speziell im Bereich der zugehenden Arbeit mit suchtmittelkonsumierenden Personen, wird bei Bedarf, unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote, für die einzelnen Kooperationspartner angeboten. Die Beauftragung dieser Leistungen erfolgt über den Rhein-Kreis Neuss. Mit dem jeweiligen Kooperationspartner ist jeweils ein Vertrag zu schließen, der unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote bei den Kooperationspartnern die Kostenverteilung bestimmt.

§ 3 Allgemeine Pflichten

(1) Alle Beteiligten benennen mindestens eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für die regelmäßige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unter § 2 genannten Angebote.

(2) Alle Beteiligten unterstützen die Inhalte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und arbeiten in dem Gremium „Runder Tisch Sucht" mit (siehe § 5).

(3) Alle Beteiligten bringen ihre Kompetenzen ein und nehmen ihre jeweiligen kommunalen Verantwortungen wahr. Diese Vereinbarung berührt keine gesetzliche Zuständigkeit der einzelnen Vertragspartner.

(4) Sollten die Kooperationspartner oder der Rhein-Kreis Neuss über diesen Vertrag hinaus Angebote im Bereich der Hilfen bei Prävention, illegalem Suchtmittelkonsum oder Abhängigkeit anbieten wollen, werden die übrigen Vertragsparteien hierüber vorab informiert.

§ 4 Vereinbarungsgegenstand

Die in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angebote werden durch einen oder mehrere externe Träger/Wohlfahrtsverbände ausgeführt. Deren Koordination und Beauftragung übernimmt der Rhein-Kreis Neuss:

(1) Primärpräventive Maßnahmen zur Aufklärung, Verhinderung und Hinauszögerung des Konsums im Rahmen der Gesundheitsförderung, z.B. durch

- Prophylaxe und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation und Information im Bereich der Multiplikatoren, Peers u.a.,
- vorwiegende Tätigkeit in Lebenswelten junger Menschen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, etc.).

Diese Leistungen werden von einem oder mehreren externen Trägern/Wohlfahrtsverbänden für alle Städte und Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss vor Ort in den jeweiligen Städten und der Gemeinde für Schulen etc. angeboten.

(2) Sekundärpräventive Maßnahmen (zieloffene Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote) aufsetzend auf die bisherige Konzeption von „Impuls", die in der Sitzung des „Runden Tisches Sucht" im Jahr 2022 verabschiedet wurde.

- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit schädlichem oder abhängigem Konsum von illegalen und neuen psychotropen Substanzen.
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Angehörigen, Freundinnen und Freunden, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern u.a..
- Vermittlung in weitere Hilfsmaßnahmen, wie z. B. qualifizierte Entgiftungs- und Rehabilitationsmaßnahmen.
- Netzwerkarbeit – Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen, wie Ärzte, Kliniken, Suchtberatungsstellen, Justiz usw..

Diese Leistungen werden nach Bedarf möglichst vor Ort in den jeweiligen Städten und der Gemeinde erbracht. Diese Angebote können auch digital erfolgen.

Die in § 2 Abs. 3 und 4 genannten Hilfsangebote werden in Abstimmung mit den Kooperationspartnern realisiert.

§ 5 Einrichtung „Runder Tisch Sucht – Rhein-Kreis Neuss"

Teilnehmende:

- Vertreterinnen/Vertreter des Rhein-Kreises Neuss,
- Die Leiterinnen und Leiter der vom Rhein-Kreis Neuss beauftragten externen Träger/Wohlfahrtsverbände oder ein von ihnen benannten Vertreter,
- Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner, insbesondere aus der Gesundheits-, Jugend-, Schul- und Sozialverwaltung,
- Vertreterinnen/Vertreter der Staatsanwaltschaft,
- Vertreterinnen/Vertreter der Polizei,
- Vertreterinnen/Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Vertreterinnen/Vertreter freier Träger,
- Vertreterinnen/Vertreter von stationären Einrichtungen der Gesundheitshilfe.

Der Runde Tisch kann fakultativ darüber entscheiden, weitere Teilnehmende einzuladen.

Der Runde Tisch Sucht berät über Konzeptionen, Zusammenarbeit und Schnittstellen der Einrichtungen im Bereich der Hilfen bei illegalem Suchtmittelkonsum-/Abhängigkeit. Der Runde Tisch Sucht kann Empfehlungen an die Kooperationspartner und den Rhein-Kreis Neuss aussprechen.

Der Runde Tisch Sucht tagt bei Bedarf/ mind. einmal jährlich. Der Gesundheitsdezernent/die Gesundheitsdezernentin leitet den Runden Tisch Sucht.

§ 6 Kosten

Für die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Angebote werden folgende Vollzeitäquivalente (VZÄ) eingesetzt:

- Für den Bereich der Prävention § 2 (1) werden 2 Vollzeitäquivalente „soziale Arbeit" eingesetzt.
- Für den Bereich der Beratung § 2 (2) werden 5,6 VZÄ „soziale Arbeit" /"Leitung" eingesetzt.
- Für den administrativen Verwaltungsbereich § 2 (1) und § 2 (2) wird 0,5 VZÄ „Verwaltungskraft" eingesetzt.
- Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem jeweilig aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes". Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von 6,6 VZÄ bei sozialer Arbeit, 1,0 VZÄ Leitung und 0,5 VZÄ Verwaltung zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten.
- Neben den Personal- und Sachkosten fallen Kosten für die räumliche Unterbringung an.

Zu den Personalkosten kommen ggfs. weitere Kosten je nach Angebot der Träger/Wohlfahrtsverbände. Die Gesamtkosten für die Angebote unter § 2 werden mit Ausnahme von (3) und (4) zunächst durch die jeweiligen Landeszuschüsse und die im Haushalt des Rhein-Kreises Neuss eingeplanten Mittel getragen. Die Eigenmittel des Kreises betragen dabei mindestens € 150.000,00 pro Kalenderjahr.

Die Landesmittel für die einzelnen Teilbereiche können von Jahr zu Jahr variieren und werden nur insoweit angesetzt, als dass sie für die von der Vereinbarung gedeckten Tätigkeiten ausgezahlt werden.

Dadurch nicht gedeckte Kosten werden anhand von Einwohnerzahlen aufgeschlüsselt. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW zum 31.12.2024 erhobene Bevölkerungszahl. Diese wird alle drei Jahre aktualisiert.

Der Rhein-Kreis Neuss ist verantwortlich für die Kontrolle der durch die externen Träger/Wohlfahrtsverbände erbrachten Leistungen.

Möchte eine Belegkommune ein Angebot nach § 2 Abs. 3 in Form eines Kontakt Cafés errichten, werden diese Kosten zu je einem Drittel getragen von:

- der Belegkommune
- allen beteiligten Kooperationspartnern aufgeschlüsselt anhand von Einwohnerzahlen (Bemessungsgrundlage s.o.).
- dem Rhein-Kreis Neuss

Über das Angebot schließen der Rhein-Kreis Neuss und die Belegkommune eine gesonderte Vereinbarung. Die übrigen Kooperationspartner müssen dieser Vereinbarung zustimmen.

Für die nach § 6 anfallenden Kosten erstellt der Rhein-Kreis Neuss nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung. Der Rhein-Kreis Neuss nimmt die Aufteilung der Kosten vor, erstattet den auf ihn entfallenden Anteil und teilt den anderen Beteiligten mit,

welchen Betrag sie erstatten müssen. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Rhein-Kreises Neuss.

§ 7 Öffnungs- und Weiterentwicklungsklausel

Wie in der Präambel ausgeführt, ist im Bereich der Prävention, des Konsums und der Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen zukünftig mit neuen Herausforderungen zu rechnen, die zu Änderungen der Konzeption und zu neuen oder veränderten Maßnahmen führen können. Hier kommt auch eine Erweiterung der Angebote nach § 2 in Betracht.

Die Kooperationspartner fördern die Weiterentwicklung unter Berücksichtigung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens zum 01.01.2025.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2029.

(3) Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Sofern Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z. B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen, o.ä.) eintreten oder Ausführungsstandards einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich die Kooperationspartner und der Rhein-Kreis Neuss, eine vorzeitige Änderung der Vereinbarung im Benehmen herbeizuführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

(2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

(3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor der Anrufung des Gerichts die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

Bürgermeister Reiner Breuer
Stadt Neuss

05.11.2024
Datum

Bürgermeister Christian Bommers
Stadt Meerbusch

8.11.2024
Datum

Bürgermeister Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen

8.11.2024
Datum

Bürgermeisterin Ursula Baum
Stadt Kaarst

11.11.24
Datum

Bürgermeister Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich

14.11.24
Datum

Bürgermeister Harald Zillikens
Stadt Jüchen

13.11.24
Datum

Bürgermeister Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen

11.11.24
Datum

Bürgermeister Marc Venten
Stadt Korschenbroich

07.11.2024
Datum

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss

14.11.2024
Datum